

67. 1. Hat bei der Feuerversicherung der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer dafür einzustehen, wenn seine Ehefrau durch grobe Fahrlässigkeit einen Brandschaden herbeiführt?

2. Wird bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherer von der Leistungspflicht befreit, wenn der Versicherte durch grobe Fahrlässigkeit den Versicherungsfall herbeiführt?

Gesetz über den Versicherungsvertrag §§ 61, 67, 74 bis 80, 85.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 28. Juni 1927 i. S. L. (Rl.) w. H. Versicherungs-Aktiengesellschaft (Wefl.). (VII) VI 82/27.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger hat bei der Beklagten laut Versicherungsschein Nr. 505021 vom 5. September 1924 die gesamte Einrichtung seines Hausstands zu 10000 G.M. und laut Versicherungsschein Nr. 505036

vom 6. September 1924 Schreib-, Papier-, Spiel- und Textilwaren, in seiner Wohnung befindlich, zu 5000 G.M., je auf die Dauer von zehn Jahren seit dem 1. September 1924, gegen Feuer versichert.

Am Morgen des 21. Oktober 1925 entstand in Abwesenheit des Klägers, der geschäftlich verreist war, dadurch ein Brand in seiner Wohnung, daß seine Ehefrau, die glühende Kohlen von einem Ofen nach einem anderen Ofen tragen wollte, infolge Anstoßens an einen Stuhl Kohlen fallen ließ, wodurch zunächst ein Vorhang und Kleidungsstücke Feuer fingen.

Der Kläger behauptet, durch den Brand sei ein Teil der Hausstandseinrichtung, die zum größten Teil seiner Ehefrau, zum geringeren ihm selbst gehört habe, sowie ihm gehörige Textilwaren vernichtet worden. Er beziffert den Gesamtschaden auf 5833,80 M.M. und verlangt, nachdem die Beklagte wegen der der Frau U. zur Last fallenden groben Fahrlässigkeit die Erjahleistung abgelehnt hat, mit der Klage Zahlung eines Teilbetrags von 4050 M.M.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

Das Berufungsgericht sieht in dem Verhalten der Ehefrau des Klägers, das für die Entstehung des Schadenfeuers ursächlich war, eine grobe Fahrlässigkeit, die dem Kläger als dem Versicherungsnehmer anzurechnen sei und nach § 61 BGB. und dem damit inhaltlich übereinstimmenden § 12 Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten diese von ihrer Leistungspflicht aus dem Versicherungsvertrag befreie.

Mit Recht wendet sich die Revision gegen diese Auffassung. Zwar liegt darin, daß der Vorderrichter das Verschulden der Frau U. als grobe Fahrlässigkeit bewertet, kein Rechtsirrtum. Hingegen kann die Annahme nicht gebilligt werden, daß der Kläger gegenüber der Beklagten dafür einzustehen hätte.

Daß sich eine derartige Haftung des Versicherungsnehmers für schuldhaftes Handeln Dritter nicht aus § 278 BGB. herleiten läßt, scheint auch das Oberlandesgericht anzunehmen, da es auf diesen Gesichtspunkt nicht eingeht. Das Reichsgericht hat bereits im Ur-

teil RGZ. Bd. 83 S. 43 ausgesprochen, daß hier jene Gesetzesvorschrift unanwendbar ist, weil es nicht zu den Verbindlichkeiten des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer gehört, Fahrlässigkeit in bezug auf das versicherte Risiko zu vermeiden, und deshalb niemals davon die Rede sein kann, daß er sich insoweit eines anderen „zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bediente“ (vgl. auch RGZ. Bd. 62 S. 190, Bd. 102 S. 113). An dieser Ansicht ist festzuhalten.

In der Entscheidung Bd. 83 S. 44 wie auch schon vorher in RGZ. Bd. 37 S. 149 und Bd. 51 S. 20 hat sich indes das Reichsgericht zu dem von der herrschenden Meinung vertretenen Satze bekannt, daß dem eigenen Verschulden des Versicherungsnehmers dasjenige solcher Personen gleich zu achten ist, die als sog. „Repräsentanten“ in dem Betrieb, auf den sich das Versicherungsverhältnis bezieht, an seiner Stelle stehen (vgl. Gerhard-Manes, Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, Anm. 4 zu § 61, S. 289). Hierauf fußend meint das Berufungsgericht, daß die Ehefrau des Klägers als dessen Repräsentantin in diesem Sinne anzusehen sei. Zu einer solchen Annahme reichen aber die getroffenen Feststellungen nicht aus. Die bloße Tatsache, daß der Kläger am Brandtage geschäftlich verreist war und infolgedessen den Hausstand der Obhut seiner Frau überlassen hatte, kann zur Begründung eines rechtsgeschäftlichen Vertretungsverhältnisses keinesfalls genügen. Dies hat das Reichsgericht schon in RGZ. Bd. 51 S. 20 angenommen, wo ein ähnlich liegender Fall — wenn auch nach preussischem Rechte — zur Beurteilung stand. Daß der Kläger bei seiner Abreise die Geschäftsführung seiner Ehefrau übertragen hätte, ist nicht festgestellt. Zudem weist diejenige Handlung, bei deren Vornahme Frau L. den Brand herbeigeführt hat, in keiner Weise darauf hin, daß sie sich als Vertreterin ihres Mannes angesehen und betätigt hätte. Vielmehr war das Ofenheizen eine Verrichtung, die ihr gemäß § 1356 BGB. als eigenes Recht zustand und als eigene Pflicht oblag, mochte ihr Ehemann anwesend sein oder nicht.

Hinichtlich der durch das Feuer vernichteten Textilwaren meint der Berufungsrichter die Verantwortlichkeit des Mannes für das Verschulden der Frau mit der Erwägung besonders begründen zu können, daß der Kläger den Kleinhandel mit diesen Waren nach

außen hin auf den Namen seiner Frau, im Innenverhältnis aber für eigene Rechnung betrieben habe. Indes erscheint dieser Umstand allein — und weiteres hat der Vorderrichter nicht festgestellt — ungeeignet zur Rechtfertigung eines Vertreterverhältnisses. Der Kläger verfuhr in dieser Weise lediglich deshalb, weil er sich den Textilwarenfabrikanten, deren Vertretungen er hatte, verpflichtet hatte, mit Textilwaren nicht auch für eigene Rechnung zu handeln. Trotz der Verschleierung, die er vornahm, blieb er tatsächlich doch der Herr des Handelsbetriebs, und es trat namentlich in keiner Weise zutage, daß sich an den bestehenden Verhältnissen durch sein Verreisen für kurze Zeit irgend etwas geändert hätte.

Die Beklagte meint, sich gegenüber diesen auch von der Revision vertretenen Erwägungen darauf berufen zu können, daß der Vorderrichter tatsächlich festgestellt habe, nach Sinn und Inhalt des Versicherungsvertrags habe die Gefahr, es könnten die versicherten Sachen des Klägers durch Verschulden seiner Frau von einem Feuer Schaden betroffen werden, nicht einen Teil des versicherten Risikos bilden sollen. Indes ist darin nicht eine den Revisionsrichter bindende Feststellung einer Tatsache zu sehen, sondern lediglich eine rechtliche Beurteilung des Vertragsinhalts, für welche die zurmittlung dieses Inhalts allein in Betracht kommenden Urkunden — Versicherungsscheine und Versicherungsbedingungen — keinerlei Unterlage bieten. Die Annahme, es hätten die Verpflichtungen des Versicherers über die Bestimmungen jener Urkunden und des Gesetzes hinaus eingeschränkt werden sollen, ist durchaus abzulehnen.

Fehlt es sonach an den Voraussetzungen, unter denen eine Vertretung des Klägers durch seine Ehefrau im Rahmen des Versicherungsverhältnisses angenommen werden könnte, so ist seine Haftbarkeit für ihr Verschulden überhaupt zu verneinen. Keinesfalls läßt sich eine solche aus familienrechtlichen Beziehungen herleiten. Hier ist auf die Vorschrift im § 67 Abs. 2 BGB. hinzuweisen, wo für den Fall, daß dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen zusteht, der Übergang des Anspruchs auf den Versicherer, der nach der Regel des § 67 Abs. 1 sonst eintreten würde, ausgeschlossen wird, wenn nicht der Angehörige den Schaden vorfänglich verursacht hat. Diese Vorschrift wäre gegenstandslos,

wenn man den § 61 oder sonstige Vorschriften des Gesetzes so auslegen wollte, daß der Versicherungsnehmer Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit solcher Familienangehörigen unmittelbar zu vertreten habe. Welchen Zweck der Gesetzgeber hat erreichen wollen, das ergibt sich deutlich aus der amtlichen Begründung des Entwurfs zum Gesetz über den Versicherungsvertrag von 1905, wo auf S. 127 zu § 67 Abs. 2, der unverändert Gesetz wurde, gesagt ist:

„Fällt dem Versicherungsnehmer selbst ein die Haftung des Versicherers ausschließendes Verschulden nicht zur Last, so muß er, soweit möglich, auch dagegen geschützt werden, daß er infolge des Verschuldens eines Familienangehörigen der ihm zustehenden Entschädigung tatsächlich wieder verlustig geht.“

Sonach bleibt nur noch zu erörtern, ob etwa der Umstand, daß ein Teil der verbrannten Sachen im Eigentum der Ehefrau des Klägers gestanden hat, insoweit zu einer abweichenden Beurteilung führen muß. Jedoch auch dieses ist zu verneinen. Nach der maßgebenden Vorschrift des § 85 BGB. gilt für die hier in Frage kommenden Sachen die vom Kläger mit der Beklagten über die gesamte Hausstandseinrichtung am 5. September 1924 eingegangene Versicherung als für fremde Rechnung genommen. Die §§ 74 bis 80, in denen das Gesetz die Versicherung für fremde Rechnung regelt, enthalten aber keine Vorschrift, die, entsprechend dem § 61 BGB., gegenüber dem vom „Versicherungsnehmer“ scharf zu scheidenden „Versicherten“, der den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt, eine Befreiung des Versicherers von der Leistungspflicht aufstellte. Eine solche Bestimmung würde der Gesetzgeber, wenn er sie hätte treffen wollen, in das mit besonderer Sorgfalt jahrelang vorbereitete Gesetz sicherlich aufgenommen haben. Davon ist um so mehr auszugehen, als der § 79 BGB. für eine Reihe sonstiger Umstände, die für das Versicherungsverhältnis von Wichtigkeit sind, im einzelnen verordnet, inwieweit der Versicherte dem Versicherungsnehmer rechtlich gleichzustellen ist. Bei dem Schweigen des Sondergesetzes kann mithin eine Berechtigung des Versicherers, dem Versicherten, der schuldhaft einen Brandschaden herbeigeführt hat, die Ersatzleistung zu verweigern, nur aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen hergeleitet werden. Die hier in Betracht kommende allgemeine Arglisteinrede würde jedoch, auch bei Heranziehung des § 242 BGB., nur einen Rechtsverlust des vorsächlichen Schädigers

begründen können. Vorsätzliches Handeln fällt aber der Ehefrau des Klägers nicht zur Last.

Nach alledem erweist sich der Einwand, den die Beklagte aus der Entstehungsurache des Brandes entnommen hat, in vollem Umfang als unbegründet.